

Länder erlassenen Gemeinde- und Landtagswahlordnungen zu entscheiden. Hier haben wir Oberösterreich im Auge; daselbst aber besteht neben der Landtagswahlordnung eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Linz, eine für die Stadt Steyr, und eine dritte für die sämtlichen übrigen Gemeinden des Landes. Nach den Gemeindevahlordnungen für Linz und Steyr ist den Cooperatoren als solchen die aktive Wahlberechtigung für die Gemeindevertretung nicht zuerkannt, und sie kommt ihnen daher an den gedachten beiden Orten auch nicht für den Landtag zu, weil die Landtagswahlordnung dieses Wahlrecht von jenem für die Gemeindevertretung abhängig macht. Dagegen kann ihnen dieses zweifache Wahlrecht in den übrigen Gemeinden unseres Landes mit Grund nicht bestritten werden. Die Gemeindevahlordnung vom 28. April 1864 bestimmt nämlich im §. 1. 2. lit. a, daß unter den Gemeindeangehörigen auch die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen das aktive Wahlrecht für die Gemeinde genießen. Da nun die Kapläne, wie wir eben gezeigt haben, zu den Gemeindeangehörigen ihres Ortes zu zählen sind, so steht nur noch in Frage, ob sie unter die Kategorie der in der Ortsseelsorge „bleibend verwendeten“ Geistlichen fallen. Wir glauben diese Frage unbedingt bejahen zu können, weil nach obiger Darstellung der Anstellungsort eines Pfarrkaplans als sein „ständiger Amtssitz“ zu betrachten ist, die beiden Begriffe „ständig“ und „bleibend“ aber dem Sinne nach identisch sind. Haben nun die gedachten Cooperatoren das Recht, in die Gemeindevertretung ihres Anstellungsortes zu wählen, so haben sie dieses Recht auch für die Landesvertretung, da dieses letztere Recht nach unserer Landtagswahlordnung allen jenen eingeräumt ist, welche theils nach ihrer Steuerzahlung, theils nach ihrer persönlichen Eigenschaft zur Wahl der Gemeinde-Repräsentanz berechtigt sind.

Ts.

---

**XIII. (Devinkulirung von Staatsschuldverschreibungen.)** Wenn eine vinkulirte Obligation verkauft werden

soll, um mit dem dadurch präsentirten Kapitale frei verfügen zu können, so muß dieselbe devinkulirt werden, d. h. für die auf einen bestimmten Namen lautende Obligation muß wieder eine solche, die auf den Ueberbringer lautet, und mit Zinsenkoupons versehen ist, eingetauscht werden. Bei der Freischreibung von Staats-Obligationen haben die bei Veräußerung kirchlicher Güter maßgebenden Vorschriften (Art. XXX. des Concordates Diözes.-Bl. v. J. 1860 St. XXI.) zur Richtschnur zu dienen. Die Kirchen-Vermögens-Verwaltung, welche die Devinkulirung einer Obligation bewerkstelligen will, hat daher vor allen in einer wohlmotivirten Eingabe, welche auch vom Patron, beziehungsweise dem landesfürstl. Patronatskommissär unterschrieben sein soll, die Bewilligung des bischöfl. Ordinariates nachzusuchen. Dieses theilt dann das Gesuch mit seinem Gutachten versehen der politischen Landesstelle behufs deren Zustimmung mit. Ist diese mit der Freischreibung ebenfalls einverstanden, so wird die K. B. Verwaltung beauftragt, die zu devinkulirende Obligation nebst dem mit der Siftirungsklausel versehenen Interessenzahlungsbogen an das bischöfl. Ordinariat zu senden, welches dann diese Dokumente der k. k. Statthalterei zur Beifügung der Bestätigung übermittelt, daß den besonderen über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei. Die politische Landesstelle veranlaßt dann den Umtausch der Obligation bei der Staatschuldenkassa und sendet die auf Ueberbringer lautende an das bischöfl. Ordinariat, von welchem sie an die Kirchenvermögens-Verwaltung ausgefolgt wird.

Linz.                      Anton Pinzger, Consistorialsekretär.

### L i t e r a t u r.

**Beichtspiegel für Kinder**, den wohl auch Erwachsene brauchen können. Von einem Benediktiner-Ordenspriester. Mit Genehmigung des hochw. bischöfl. Ordinariates Linz und der Ordensobern. 2. vermehrte Auflage. Linz 1876. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (H. Korb.) 16 S. in 12°. Wenn wir jede brauchbare Erscheinung auf dem Gebiete